

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 17.12.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 14.12.2020 für die Klasse ZFO2 des Kaufmännischen Berufskollegs Oberberg nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 14.12.2020 für die Klasse ZFO2 des Kaufmännischen Berufskollegs Oberberg nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) erfasst auch die Schülerinnen und Schüler der Klasse ZFO2, die in dem Zeitraum vom 10.12.2020 bis 11.12.2020 mindestens an einem Tag an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben, und tritt für diese abweichend der Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 14.12.2020 erst **mit Ablauf des 25.12.2020 außer Kraft**.
2. Sofern die unter Ziffer 1 genannten Personen ab dem 15.12.2020 negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome haben, dürfen sie sich **alternativ auch in den Räumlichkeiten ihrer derzeitigen Praxisausbildungsstelle** oder auf dem dazugehörigen Außenbereich zur Ausbildung und Patientenversorgung **aufhalten**. Die Strecke zwischen beiden erlaubten Aufenthaltsorten ist maximal zweimal pro Tag alleine mit einem eigenen Fortbewegungsmittel oder notfalls zu Fuß auf dem kürzesten Weg zurückzulegen. Dabei ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Alternativ ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gestattet, wenn durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder höher ohne Ausatemventil getragen wird. Während der Ausbildungs- und Versorgungstätigkeit ist eine derartige Atemschutzmaske gleichermaßen zu tragen. Zudem sind die Husten- und Nies-Etikette sowie die Handhygiene nach den Empfehlungen des Robert Koch Instituts (abrufbar unter www.rki.de) strikt einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 14.12.2020 wurde gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Klasse ZFO2 des Kaufmännischen Berufskollegs Oberberg, Hans-Böckler-Straße 5 in 51643 Gummersbach, die am 09.12.2020 an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben, eine häusliche Quarantäne angeordnet, da aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden war. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 23.12.2020 befristet.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird nunmehr für die Schülerinnen und Schüler der Klasse ZFO2, die in dem Zeitraum vom 10.12.2020 bis 11.12.2020 mindestens an einem Tag an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben, bis einschließlich 25.12.2020 verlängert, da zwischenzeitlich eine weitere Person aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler positiv auf das Coronavirus getestet worden ist. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch vor. Die zuletzt positiv getestete Person gilt als Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG und hatte in dem Zeitraum vom 10.12.2020 bis 11.12.2020, in dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, einen engen physischen Kontakt zu den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse ZFO2. Das Ende der Quarantänezeit und damit die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung sind aufgrund des letzten relevanten Kontakts sowie der 14-tägigen Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers entsprechend auf den 25.12.2020 anzupassen.

Die Erlaubnis, sich neben der häuslichen Quarantäne ausnahmsweise auch in den Räumlichkeiten ihrer derzeitigen Praxisausbildungsstelle aufhalten und die entsprechende Wegstrecke unter den unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen zurücklegen zu dürfen, ist Folge einer Abwägung zwischen dem Risiko, weitere Personen anzustecken, und dem Interesse an der Aufrechterhaltung der notwendigen Patientenversorgung. Die Anordnung, eine Atemschutzmaske mindestens der Schutzklasse FFP2 zu tragen und Personen nur symptomfrei zu versorgen, dient gleichermaßen dem Schutz dieser Personen wie die Anordnung der strikten Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette sowie der Handhygiene. Aufgrund dieser Vorgaben ist die Ausweitung des erlaubten Aufenthaltsbereichs auf die Praxisausbildungsstelle nebst den erforderlichen Wegstrecken aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vertretbar und im Interesse der Bevölkerung an der notwendigen medizinischen Versorgung geboten.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 17.12.2020
Im Auftrag
gez.
Ralf Schmallenbach
Dezernent